

§ 7

(1) Der Leistungsanteil von Kollektiven, Arbeitsgruppen und einzelnen Werkträgern zur Erwirtschaftung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist unter Wahrung der Gesamtinteressen der Hoch- und Fachschulen bzw. der wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Eine materielle Anerkennung für die Lösung von Aufgaben gemäß der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben ist für Sektionen, Arbeitsgruppen oder einzelne Beschäftigte nur dann vorzunehmen, wenn

- im Verteidigung^- bzw. Abnahmeprotokoll die Erfüllung des Auftrages bzw. der Abnahmevollzug bestätigt ist (§ 4 Abs. 7 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben)
- vom Vertragspartner keine Leistung gemäß § 9 Abs. 8 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben gefordert wird und
- die staatlichen Aufgaben in Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie die sonstigen arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben erfüllt wurden.

(3) Bei der Kollektivprämierung ist der individuelle Leistungsanteil der Werkträgern bei der Lösung der Gesamtaufgaben zu berücksichtigen.

§ 8

Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds, ausgenommen des Fonds gemäß § 9, entscheidet der Rektor der Hochschule, der Direktor der Fachschule bzw. der Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Erfolgt die Verwendung in eigener Verantwortung der Sektionen oder ähnlicher Struktureinheiten, ist die Entscheidungsbefugnis in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

§ 9

(1) Zur Anerkennung besonderer Leistungen der dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen wird beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen ein Fonds gebildet.

(2) Dieser Fonds wird z. B. zur Anerkennung von Leistungen im überbetrieblichen Wettbewerb, zur Prämierung der Rektoren der Hochschulen und der Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt.

(3) Der Fonds gemäß Abs. 1 kann jährlich bis zur Höhe von 0,5 % aus den Mitteln der Grundzuführung der Hoch- und Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 bzw. wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 4 gebildet werden. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft.

Vergütung von Neuerungen und Prämierung von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§ 10

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind:

- a) bei Neuerungen, die im Zusammenhang mit auftragsgebundenen wissenschaftlich-technischen Leistungen entstanden sind, die Kosten der Aufträge
- b) bei anderen Neuerungen, die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 11

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

§ 12

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind innerhalb des Jahres rückgängig zu machen oder im folgenden Jahr von den Grundzuführungen bzw. der Prämienfondsübertragung abzusetzen.

(3) Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und d können ab 1. Januar 1969 erfolgen.

Berlin, den 20. August 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n